

Der Landtag von Niederösterreich hat am -4. JUNI 1992
beschlossen:

Anderung des Nö Lustbarkeitsabgabegesetzes

Artikel I

Das Nö Lustbarkeitsabgabegesetz, LGB1.3703, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 3 lit.o wird folgende lit.p angefügt:

"p) das Vermieten von Programmträgern (z.B. Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur Weitervermietung oder vergnügungssteuerpflichtigen bzw. lustbarkeitsabgabepflichtigen Verwendung anmieten."

2. § 6 Abs.1 lit.d lautet:

"d) Vorführungen von Filmen (§ 3 lit.a), die gemäß § 16 des Nö Lichtschauspielgesetzes 1972, LGB1.7060, als "besonders wertvoll", "wertvoll" oder als "sehenswert" begutachtet sind."

3. § 6 Abs.2 lautet:

"(2) Bei der Vorführung von Filmen (§ 3 lit.a) ist bei Ermittlung des steuerpflichtigen Entgeltes ein Betrag von S 50.000,-- pro Monat als steuerfrei abzusetzen. Werden von einem Abgabepflichtigen in einer Gemeinde mehrere Veranstaltungen im obigen Sinne durchgeführt, so darf der Freibetrag nur einmal abgesetzt werden. Abs.1 lit.d bleibt unberührt."

4. Im § 8 erhält der Abs.5 die Bezeichnung Abs.6. § 8 Abs.5 (neu) lautet:

"(5) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 3 lit.p gilt der Vermieter als Unternehmer und damit als Abgabepflichtiger."

5. Im § 13 Abs.5 wird die Zitierung "(§§ 3 und 24)" ersetzt durch die Zitierung "(§§ 23 und 24)".

6. § 17 Abs.3 entfällt. Im § 17 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 und 5 die Bezeichnung Abs.3 und 4.

7. § 19 Abs.3 entfällt.

8. Im § 22 Abs.3 lit.a wird der Betrag "S 2,50" durch den Betrag "S 5,--" ersetzt.

9. § 22 Abs.8 lautet:

"(8) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt, außer bei Musikautomaten (Abs.3 lit.a), für jeden angefangenen Kalendermonat zwei von Hundert des Wertes; sie darf im Einzelfall (auch für Musikautomaten) S 500,-- monatlich nicht übersteigen."

10. Im § 23 Abs.2 wird der Betrag "S 2,--" durch den Betrag "S 4,--" und der Betrag "S 1,--" durch den Betrag "S 2,--" ersetzt.

11. Im § 24 Abs.1 wird der Betrag "S 3,--" durch den Betrag "S 6,--" und der Betrag "S 10,--" durch den Betrag "S 20,--" ersetzt.

12. Nach dem § 24 wird folgender § 24a angefügt:

"§ 24a

F. Vermieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen

Die Abgabe beträgt höchstens 25 v.H. des Entgeltes. Die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 Abs.1 und Abs.2 gelten sinngemäß."

13. § 30 Abs.2 lautet:

"(2) Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- bestraft. Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist."

14. § 30 Abs.3 entfällt.

15. § 31 lautet:

"§ 31

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinde besorgt ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich."

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen nach diesem Gesetz dürfen bereits nach der Kundmachung erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem 1. Jänner 1993 in Kraft treten.